



VEREINS-SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ducktopie“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - a) die Förderung der Kunst und Kultur,
 - b) der Erhalt und Ausbau eines etablierten sozialen sowie kulturellen Begegnungsraums,
 - c) die Bildung eines Netzwerkes für Austausch und Kooperationen für Menschen und Gruppierungen, die in diesem Bereich und im Sinne des Vereinszweck tätig sind,
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
 - f) die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter,
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - h) sowie der perspektivische gemeinschaftliche Erwerb eines Geländes/Grundstücks und ggf. Vereinsgebäuden zur Bereitstellung von vergünstigtem Wohnraum im Sinne der Wohngemeinnützigkeit (NWG)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Ausrichten von dem Zweck entsprechenden Veranstaltungen kultureller oder informativer Natur,
 - b) der Schaffung und dem Ausbau eines Informations- und Solidaritätsnetzwerks unter Vereinsmitgliedern sowie dem nahen Sozialraum,
 - c) der Förderung der musisch und kulturellen Betätigung sowie der Kreativität, (z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz),
 - d) der Förderung von Künstler*innen und Gestalter*innen durch das Bieten einer Plattform zur Übung/Präsentation,
 - e) Schaffung eines ausreichenden Vereinsvermögens bzw. zweckgebundener Rücklagen durch
 - (1) Sammeln von Spenden,
 - (2) dem Ausrichten von Solidaritätsveranstaltungen zur Spendensammlung,
 - f) Beschaffung von dem Vereinszweck dienenden Sachmitteln,
 - g) Sowie sonstige dem Vereinszweck förderliche Aktivitäten.



VEREINS-SATZUNG

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

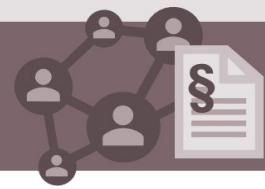
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen (AE) begünstigt werden. Unberührt bleiben die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Auftrags.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder sonstige Vereinigungen werden, die an der Erreichung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke interessiert ist.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht der bewerbenden Person Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, im übrigen bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsrechtigem Vorstandsmitglied erfolgen und tritt dann zum Monatsende in Kraft.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) ein die Vereinsziele gefährdendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (8) Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.



VEREINS-SATZUNG

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch
 - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsordnung,
 - b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 - c) gegebenenfalls Zuwendungen Dritter (Spenden),
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt. Mindestens ist jedoch der von der Mitgliederversammlung bestimmte und in der Beitragsordnung aufgeführte Jahresbeitrag, der im Januar des Kalenderjahres fällig wird, zu entrichten.
- (3) Im Eintrittsjahr ist
 - a) bei Eintritt in den Verein bis 30. Juni des Kalenderjahres der volle Jahresbeitrag,
 - b) bei Eintritt ab dem 1. Juli des Kalenderjahres die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, stehen nur Mitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Bei säumigen Mitgliedern ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand muss das säumige Mitglied unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte schriftlich per Postbrief oder E-Mail benachrichtigen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) evtl. weitere Organe nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Abnahme des Kassenberichts und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) die Beschlussfassung über die Benennung gem. §10 Satz 1 e),
 - f) die Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Organe (z.B. Arbeitsgruppen/Fachgruppen, Ausschüsse, etc.),
 - g) die Festsetzung von Mindestbeiträgen für die Vereinsmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,



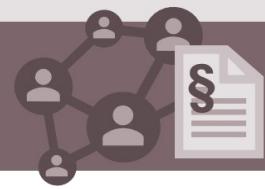
VEREINS-SATZUNG

- j) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der
 - k) Mitgliederversammlung durch diese Satzung, nach dem Gesetz oder durch die jeweilige Tagesordnung übertragen wird.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Postbrief oder bei vorherigem Einverständnis des Mitglieds durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder einer zu Beginn der Sitzung zu wählenden Versammlungsleitung.
- (5) Eine Versammlungsleitung ist zu wählen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt.
- (6) Zu Beginn der Sitzung wird ein*e Protokollführer*in bestimmt. Meldet sich keines der anwesenden Mitglieder, wird die Aufgabe von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Die Aufgabe der protokollierenden Person kann jedoch nicht von der Versammlungsleitung übernommen werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen nennen dem Vorstand rechtzeitig namentlich eine*n Vertretungsberechtigte*n.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch diese Satzung oder nach dem Gesetz ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgegeben wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (11) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt. Über ergänzte Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel keine Abstimmung.
- (12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.



§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 8b dieser Satzung besteht aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern
 - wenn durch die Mitgliederversammlung benannt, ein*e Sprecher*in aus der Gruppe der FLINTA* (ist ein Akronym, das für **F**rauen, **L**esben, **i**ntergeschlechtliche, **n**ichtbinäre, **t**ransgeschlechtliche und **a**gender Personen steht)
- (2) Vorstandsmitglieder nach Satz 1 a) bis e) können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach Satz 1 a) bis d) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands nach Satz 1 a) bis c). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertretung oder der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich per Postbrief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Eine Beschlussfassung des Vorstands durch schriftliche Verfahren ist zulässig.
- (8) Falls eine Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig wird, ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung gemäß Satz 6 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf und zur Wahrung bestimmter Aufgaben und Projekte bis zu fünf Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme tätig sind.
- (11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen im Kontext der Vorstandarbeit können auf schriftlichen, formlosen Antrag bei Einreichung einer Abrechnung inklusive Originalbelegen vergütet werden.
- (12) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und/oder unbedingt notwendiges weiteres Personal für vereinsbezogene Arbeiten bestellt werden. Auch für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.



§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechnungs- und Kassenprüfung werden auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfer*innen im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, den Jahresabschluss und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen und die Ergebnisse in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Anträge für eine in der Tagesordnung vorgesehene Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Über die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (4) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Frauenhäuser im Großraum Köln.